



Transparenzbericht

der

**GHP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hamburg**

zum 30. April 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A.	VORWORT	3
B.	RECHTLICHE STRUKTUR UND VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN	4
C.	DAS QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM	5
I.	Allgemeines	5
II.	Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	5
III.	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	6
IV.	Mitarbeiterentwicklung	6
V.	Gesamtplanung aller Aufträge	7
VI.	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	7
VII.	Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Aufträge	7
	1. Organisation der Auftragsabwicklung	7
	2. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)	8
	3. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung	9
	4. Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse	9
	5. Auftragsbezogene Qualitätssicherung	9
	6. Qualitätssicherungsprüfung / Inspektion	10
	7. Datenschutz und Informationssicherheit	10
VIII.	Nachschau	10
D.	LISTE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE	11
E.	FINANZINFORMATIONEN	11
F.	ERKLÄRUNGEN	12

A. VORWORT

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen, sind verpflichtet, jährlich einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

In diesem Transparenzbericht sind bestimmte Ausführungen unter anderem zur Rechtsform, zu Eigentumsverhältnissen und zur internen Organisation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufzunehmen. Dieses gilt insbesondere für das implementierte Qualitätssicherungssystem.

Als Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen kommt die GHP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „GHP GmbH“) dieser Verpflichtung gern nach und erstattet den nachfolgenden Transparenzbericht.

B. RECHTLICHE STRUKTUR UND VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN

Die GHP GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 144537 eingetragen.

Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in Hamburg und verfügt über eine Zweigniederlassung in Berlin.

Die Geschäftsanteile sind am 31. Dezember 2018 wie folgt verteilt:

		%
Thorsten Holst	Wirtschaftsprüfer Steuerberater	60
Claudia Pache	Steuerberaterin Fachberaterin für Internationales Steuerrecht Master of International Taxation	30
Darius Zenouzi	Rechtsanwalt Steuerberater	10

Die Vergütung der Partner enthielt im Geschäftsjahr keinen variablen Bestandteil.

Die Vergütung der angestellten Wirtschaftsprüfer enthielt im Geschäftsjahr einen variablen Anteil. Es handelt sich dabei um eine erfolgsorientierte Tantieme.

Die Gesellschaft bildet ein Netzwerk mit der GHP Großmann, Holst und Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft, Rechtsanwalt, Hamburg sowie mit der Best Audit GmbH, WPG, Hannover.

C. DAS QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

I. Allgemeines

Die GHP GmbH verfügt über ein Qualitätssicherungshandbuch (QSH), in dem die Grundsätze der internen Qualitätssicherung anzuwendenden Regelungen dargestellt sind. Die Regelungen zur Qualitätssicherung sind in Übereinstimmung mit den Standards des IDW.

Das Qualitätssicherungshandbuch wird vom zuständigen Partner zur Qualitätssicherung kontrolliert und bei Bedarf an aktuelle Entwicklungen angepasst. Das QSH steht allen Mitarbeitern in elektronischer Form zur Verfügung, so dass diese jederzeit darauf zurückgreifen können. Die Mitarbeiter und Partner sind verpflichtet, die Regelungen des QSH anzuwenden, um eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung zu gewährleisten.

Das Qualitätshandbuch regelt u.a. Folgendes:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung und Fortbildung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Aufträge
- Nachschau

Darüber hinaus enthält das Qualitätssicherungshandbuch u.a. Anlagen zur berufsrechtlichen Unabhängigkeitserklärung, zur Mitarbeiterbeurteilung, Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung, zur Auftragsdatei und zur Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge.

II. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Die Regelungen zur Unabhängigkeit betreffen sowohl die Ebene der Gesellschaft als auch die Ebene der Mitarbeiter. Die Unabhängigkeit der Gesellschaft wird bei Auftragsannahme, -fortführung und -durchführung überprüft, die Mitarbeiter erklären ihre Unabhängigkeit auftragsbezogen. Für Prüfungsmandate, die unter die Definition des § 319 a HGB fallen, werden zudem die gesetzlichen Regelungen zur Rotation beachtet. Zusätzlich erfolgt eine jährliche Unabhängigkeitsabfrage über alle Prüfungsmandanten.

Die Mitarbeiter werden bei Beginn Ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet und regelmäßig über die Berufsgrundsätze und das QSH informiert.

III. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Bei Erst- und Folgeaufträgen wird geprüft, ob Ablehnungsgründe bestehen.

Der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist für die Einhaltung der Regelungen des QSH zur Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit beurteilt der Wirtschaftsprüfer insbesondere

- die Integrität der Unternehmensleitung
- die wirtschaftliche Lage des Unternehmens
- die Fähigkeit der Gesellschaft, den Auftrag in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht ordnungsgemäß durchführen zu können
- das Vorliegen gesetzlicher Ausschlussgründe
- mögliche Interessenkonflikte
- die Zahlungsbereitschaft des Unternehmens
- mögliche Prüfungshemmnisse
- die Anwendung zweifelhafter Bilanzierungsmethoden sowie
- die Weitergabe der Auftragsergebnisse an Dritte

Die Prüfung zur Annahme sowie Fortführung von Aufträgen erfolgt im Rahmen der Prüfungsplanung mittels Checklisten.

IV. Mitarbeiterentwicklung

Im QSH der GHP GmbH sind folgende Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass die Mitarbeiter die notwendige Qualifikation für eine qualitativ hochwertige Durchführung der Arbeit haben:

- Die Einstellung der Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführer auf Grundlage definierter Einstellungskriterien.
- Die Mitarbeiter werden regelmäßig beurteilt.
- Mitarbeiterschulungen erfolgen durch externe und interne Fortbildungsmaßnahmen sowie in der täglichen Arbeit durch Training-on-the-Job.
- Die Fortbildung der Wirtschaftsprüfer muss mindestens 40 Stunden pro Jahr betragen.
- Ausreichende Fachliteratur ist für alle Mitarbeiter zugänglich und wird durch den Online Zugriff auf verschiedene Gesetze und Kommentare ergänzt.

V. Gesamtplanung aller Aufträge

Bei der Gesamtplanung aller Aufträge wird von der Planung der einzelnen Aufträge ausgegangen. Es erfolgt eine permanente Abstimmung zwischen den Einzelplanungen und der Gesamtplanung.

Die Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge erfolgt mittels Einsatz von EDV.

Im Rahmen der Prüfung von Aufträgen werden die zeitlichen, sachlichen und personellen Kapazitäten entsprechend des IDW Standards 240 geplant.

Bei der Planung werden die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter sowie eine Reserve für zeitliche Verzögerungen berücksichtigt.

VI. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Das QSH der Gesellschaft beinhaltet Regelungen, die dazu dienen, dass begründete Beschwerden von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Berufsausübung angemessen behandelt werden.

VII. Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Aufträge

Die Regelungen zur Auftragsabwicklung sind im QSH beschrieben.

1. Organisation der Auftragsabwicklung

Die Vorgaben zur Organisation der Auftragsabwicklung sollen insbesondere sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten innerhalb des Prüfungsteams klar festgelegt und die Regelungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO eingehalten werden.

Die Abwicklung der gesetzlichen und freiwilligen Abschlussprüfungen erfolgt unter Einsatz des Prüfungsprogramms „AP Comfort“ der DATEV eG.

Die GHP GmbH hat auf Basis der in der Software zur Verfügung stehenden Checklisten und Hilfsmittel unter Beachtung der IDW Prüfungsstandards sowie der gesetzlichen Regelungen einen risikoorientierten Prüfungsansatz entwickelt, der eine qualitativ hochwertige Prüfungsdurchführung sicherstellt.

Insbesondere existieren Anweisungen und Checklisten zur Beachtung und Umsetzung der Regelungen in den Bereichen:

- Auftragsgrundlagen (Prüfung der Unabhängigkeit, Auftragsannahme),
- Prüfungsplanung (zeitliche und fachliche Planung),
- Risikobeurteilung (Ermittlung der Wesentlichkeit, Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Risikobeurteilung auf Unternehmens- und Jahresabschlusssebene),
- Prüfungsanweisungen zur Prüfung des Internen Kontrollsystems und der Jahresabschlussposten,
- Prüfungsprogramm zur Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen der Jahresabschlussposten, sowie zur Prüfung des Anhangs und des Lageberichts,
- abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse,
- Berichtserstellung und Berichtskritik.

Neben den Anweisungen und Checklisten zur Durchführung der Prüfung stehen Mustervorlagen für die Durchführung von Saldenbestätigungen und für die Erstellung von Prüfungsberichten zur Verfügung.

Die Prüfungsmethodik der GHP GmbH folgt dem risikoorientierten Prüfungsansatz, indem über die Definition von Wesentlichkeitsgrenzen und die Beurteilung von Prüfungs-, Fehler- und Kontrollrisiken ein individuelles Prüfungsprogramm entwickelt wird, durch dessen Bearbeitung sichergestellt wird, dass die Aussage über das Prüfungsergebnis (Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk) mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit frei von wesentlichen Fehlern ist.

Die Durchführung der Prüfung, die laufende Überwachung und Anleitung des Prüfungsteams sowie die abschließende Durchsicht der Arbeitspapiere und der Berichterstattung liegen in der Verantwortung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

2. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)

In schwierigen oder strittigen fachlichen oder berufsrechtlichen Einzelfragestellungen ist fachlicher Rat (sog. Konsultation) einzuholen. Hierzu sind in erster Linie andere Kollegen bzw. die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu befragen. Verbleibt danach Klärungsbedarf, ist externer Rat (beispielsweise vom Institut der Wirtschaftsprüfer) einzuholen.

3. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

Die laufende Überwachung der Auftragsabwicklung erfolgt direkt durch den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Diese muss darauf gerichtet sein, dass der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer

- sich an der Auftragsdurchführung in einem Umfang beteiligt, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann,
- in angemessener Weise laufend überwacht, dass die Mitarbeiter die ihnen übertragenden Aufgaben in sachgerechter Weise erfüllen und ob hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht und
- die Einhaltung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen, die rechtzeitige Kommunikation und Lösung aller kritischen Fragen sowie die Durchführung der notwendigen Konsultationen und deren Umsetzung und Dokumentation sicherstellt.

Die Durchführung der Überwachung wird in der Prüfungssoftware dokumentiert.

4. Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse

Die abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse erfolgt durch den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Die abschließende Durchsicht durch den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer ist durch die Bearbeitung der entsprechenden Pflichtdokumente in der Prüfungssoftware und durch das Abzeichnen der Arbeitspapiere zu dokumentieren.

5. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Berichtskritik

Zur Qualitätssicherung sind Prüfungsberichte über die Prüfung des Jahresabschlusses grundsätzlich von zwei Wirtschaftsprüfern zu unterschreiben, wobei der links unterschreibende Wirtschaftsprüfer die Aufgaben des materiellen Berichtskritikers übernimmt.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen prozessunabhängigen Wirtschaftsprüfer durchzuführen.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist vor Auslieferung der Prüfungsergebnisse abzuschließen. Dies setzt voraus, dass die vom Qualitätssicherer aufgeworfenen Fragen geklärt und gegebenenfalls aufgetretene Meinungsverschiedenheiten beigelegt sind.

Der prozessunabhängige Wirtschaftsprüfer wird unter Beachtung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Unabhängigkeitsregelungen ausgewählt.

Das QSH enthält Kriterien für die Eignung als auftragsbegleitenden Qualitätssicherer.

6. Qualitätssicherungsprüfung / Inspektion

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle führt stichprobenartig und ohne besonderen Anlass Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 S. 1 Nr. 1, 62b WPO bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch. Im Jahr 2018 wurde keine Inspektion durchgeführt.

7. Datenschutz und Informationssicherheit

Der sichere Datenaustausch mit Mandanten wird über DATEV E-Mail-Verschlüsselung sowie weiterer Software zur Sicherung der digitalen Kommunikation sichergestellt.

Die im Rahmen von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erlangten Daten und eingesetzten IT-Systeme unterliegen besonders strengen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen. Sensible Daten der Mandanten werden temporär nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die an der Abschlussprüfung beteiligt sind. Dies wird softwareseitig durch ein Berechtigungsverfahren sichergestellt.

Die GHP GmbH erfüllt die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die berufsrechtlichen Anforderungen.

VIII. Nachschau

Die Maßnahmen zur Überwachung der getroffenen Maßnahmen werden in einem eigenen Kapitel des QSH dargestellt und betreffen die Organisation sowie die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge.

Die GHP GmbH hat neben allgemeinen Richtlinien zur Verantwortlichkeit, Nachschauintervallen und Hilfsmitteln auch spezielle Regelungen zur Nachschau des Qualitätssicherungssystems allgemein und zur Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge getroffen.

Bei der GHP GmbH wird eine Nachschau mit dem Ziel durchgeführt, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich dabei auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen eingehalten worden sind. Die Nachschau wird in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass durchgeführt. Das Qualitätssicherungssystem wird entsprechend § 49 Abs. 1 S. 1 BS WP/vBP hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich bewertet.

Die Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen werden in einem Bericht zusammenzufassen.

D. LISTE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Bei den folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) hat die GHP GmbH im Kalenderjahr 2018 eine gesetzliche Abschlussprüfung durchgeführt:

	Jahresabschluss	Konzernabschluss
1st RED AG	2017	2017

E. FINANZINFORMATIONEN

Der Jahresabschluss 2018 der GHP GmbH bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgestellt; wesentliche Änderungen in Hinblick auf die Umsatzerlöse werden nicht mehr erwartet.

Die GHP GmbH hat im Kalenderjahr 2018 folgende Umsätze erzielt:

Kategorie	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	90
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	277
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen	115
	<u>482</u>

F. ERKLÄRUNGEN

„Hiermit erklären wir, dass das Qualitätssicherungssystem der GHP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den gesetzlichen Anforderungen entspricht, und dass die sich hieraus ergebenden Vorgaben im Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt wurde, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind oder Anpassungen an aktuelle rechtliche Vorgaben erforderlich wurden, haben wir die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.“

„Darüber hinaus erklären wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist.“

Hamburg, den 30. April 2019

GHP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Holst
Wirtschaftsprüfer

Korsukéwitz
Wirtschaftsprüfer



Kontakt Daten der GHP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:
Christoph-Probst-Weg 2
20251 Hamburg

Tel.: +49 (040) 42 32 33 0
Fax: +49 (040) 42 32 33 33

E-Mail: info@ghp-stb.de

Zweigniederlassung:

Lindenstraße 76
10969 Berlin

Tel.: +49 (030) 31 98 63 410
Fax: +49 (030) 31 98 63 419

E-Mail: info@ghp-stb.de